



STC Nautilus Neustadt e.V.

Satzung

Anmerkung

Begriffe wie Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer, Kassenprüfer, Ressortleiter und Protokollführer stehen gleichermaßen für weibliche wie männliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

Der am 07. Juni 1974 in Neustadt an der Weinstraße gegründete Verein führt den Namen

„**Sporttauchclub Nautilus Neustadt/Weinstraße e.V.**“

Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße und ist in das Vereinsregister Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Der Sporttauchclub Nautilus Neustadt/Weinstr. e.V., in dieser Satzung kurz „Verein“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er betreibt die Förderung und Pflege des Tauchsports und der Jugendarbeit und besteht aus folgenden Abteilungen:

- Tauchsport
- Breitensport

Er stellt sich die Aufgabe, die Mitglieder zu Sporttauchern heranzubilden und deren Leistungsfähigkeit durch weitere Ausbildung zu erhalten. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, des Stadtverbandes für Leibesübungen und der zuständigen Fachverbände. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Er ist frei von rassistischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die endgültige Mitgliedschaft entscheidet sich nach Ablauf einer Probezeit von zwölf Monaten. Der Vorstand teilt seinen Entschluss dem Antragsteller mit.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder.

Der Verein hat als Mitglieder:

- Kinder
- Jugendliche
- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter, Bankverbindungen in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie Print- und Telemedien veröffentlichen.



STC Nautilus Neustadt e.V.

Satzung

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig (30.11.).

4. Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen

Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung der Organe des Vereins, Nichterfüllung satzungsgemäßer Beiträge, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, grob unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens.

5. Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat/Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates/Ehrenrates ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

6. Beiträge

6.1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

6.3. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

6.4. Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger, erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

6.5. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

6.6. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

6.7. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Umlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.

6.8. Die Höhe bzw. der Wert der Umlage wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Auflösung des Vereins

7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7.2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es



STC Nautilus Neustadt e.V.

Satzung

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

7.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

7.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

8. Vereinsorgane

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstandschaft

c) Ältestenrat/Ehrenrat

9. Mitgliederversammlung

9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal jeden 2. Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt.

b) 1/4 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

9.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand an die letzte dem Verein genannte Mitgliederanschrift und zwar in Schriftform als Email und in Ausnahmen mit der einfachen Post.. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 30 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahlen

e) Wünsche und Anträge

f) Sonstiges

9.3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9.4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Eine Stimmübertragung und Briefwahl ist nicht möglich. Als Vorstandsmitglieder sind anwesende Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Sofern eine schriftliche Erklärung vorliegt, können auch nichtanwesende Mitglieder als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

9.5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung ist möglich, wenn ein Mitglied dies wünscht. Sie ist für jeden Wahlgang neu zu beantragen.



STC Nautilus Neustadt e.V.

Satzung

9.6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

10. Vorstand

10.1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- Schriftführer (Stellvertreter des 2. Vorsitzenden)
- Ressortleiter Finanzen
- Ressortleiter Ausbildung
- Ressortleiter Tauchtechnik
- Ressortleiter Jugend
- Beisitzer

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und ein Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam nach außen.

10.2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ausnahme ist der Ressortleiter Jugend, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

10.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

11. Protokollierung der Beschlüsse

Über die jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

13. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bedarfsweise zu Arbeitseinsätzen herangezogen werden. Die Übertragung von Dienstleistungen (Arbeitsstunden) auf andere ist ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind lediglich bei Familienangehörigen zulässig. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung nicht nach, hat es für jede Stunde seines Fernbleibens einen von der



STC Nautilus Neustadt e.V.

Satzung

Mitgliederversammlung festgelegten Betrag an den Verein zu entrichten. Dienstleistungen erfolgen vergütungsfrei. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

14. Rechtsansprüche gegen den Verein

Mit seinem Beitritt zum Verein verzichtet jedes Mitglied auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein, soweit diese mit der zweckbestimmten, sportlichen Tätigkeit des Vereins in Zusammenhang stehen. Für Schadensersatzansprüche haftet der jeweilige Verursacher, so die gesetzlichen Bestimmungen eine Ersatzpflicht erkennen lassen.

Die Benutzung von Geräten, Anlagen oder sonstigem Vereinseigentum erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Ansprüche.

15. Schutz der Unterwasserwelt

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, keine Umweltzerstörung unter Wasser vorzunehmen und keine Unterwasserjagd zu betreiben. Die Mitglieder des Vereins werden sich bemühen, auch andere Sporttaucher zum Schutz der Unterwasserwelt anzuhalten.

16. Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

Sie hat eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

17. Ältestenrat / Ehrenrat

Bei Bedarf wird ein Ältestenrat/Ehrenrat von der Vorstandschaft einberufen. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Der Ältestenrat/Ehrenrat muss sich aus den ältesten Mitgliedern zusammensetzen, die sich für dieses Amt zur Verfügung stellen.

18. Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann einen früheren Vorsitzenden des Vereins zum Ehrenvorsitzenden wählen.

19. Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.